

die Gemeinderechnung¹⁵⁸. Als Instrument der Finanzkontrolle hat sie die Funktion der Rechnungslegung zu erfüllen und muss deshalb lückenlos alle tatsächlich vorgenommenen Finanzbewegungen darstellen. Im weiteren dient sie als Basis der Rechnungsprüfung, die von den Rechnungsrevisoren durchgeführt wird und eine Überprüfung der Führung des Gemeindehaushaltes ermöglicht.

aa) Die Rechnungslegung

Die Gemeinden müssen bis spätestens Ende Mai des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres die Gemeinderechnung erstellen,¹⁵⁹ in welcher, durch einen Gemeindebericht erläutert,¹⁶⁰ das Ergebnis der gemeindlichen Haushaltswirtschaft offengelegt wird. Für die Aufstellung der Gemeinderechnung, wie für die Führung des Kassen- und Rechnungswesens überhaupt,¹⁶¹ ist der Gemeindegeldkassier zuständig.¹⁶² Er hat die Gemeinderechnung den Rechnungsrevisoren zur Revision vorzulegen.¹⁶³

Die Gemeinderechnung umfasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres und soll ein getreues Bild über den Vermögensstand der Gemeinde bieten.¹⁶⁴ Daneben muss die Gemeinderechnung

¹⁵⁸ Sie wird auch als Jahresrechnung bezeichnet.

¹⁵⁹ Art. 83 Abs. 1 Satz 1 GemG.

¹⁶⁰ Die Erläuterung der Gemeinderechnung durch einen Gemeindebericht ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird in der Praxis aber so gehandhabt.

¹⁶¹ Art. 81 Abs. 2 GemG.

¹⁶² Der Gemeindegeldkassier wird vom Gemeinderat ernannt. Die Ernennung bedarf der Bestätigung der Regierung. Nach Art. 4 des Gesetzes vom 18. 12. 1941 über die Neuorganisation des Gemeindegeldkassierwesens (Gemeindegeldkassiergesetz), LGBl. 1941 Nr. 26, nimmt der Gemeindegeldkassier an allen Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Mit Ausnahme von Planken, Ruggell und Schellenberg nehmen die Gemeindegeldkassiere der übrigen Gemeinden nur an Gemeinderatssitzungen teil, die sich mit der Behandlung des Voranschlags und der Gemeinderechnung befassen. Aufgrund ihrer Tätigkeit, der Führung des Kassen- und Rechnungswesens, sind sie über den aktuellen Stand der gemeindlichen Finanzen und deshalb auch über alle gemeindlichen Aktivitäten gut informiert. Sie wären auch in den sonstigen Gemeinderatssitzungen für den Gemeinderat und den Gemeindevorsteher qualifizierte Berater und zugleich eine wichtige Informationsquelle. Weitere Einzelheiten über die Organisation des Gemeindegeldkassierwesens enthält das Gemeindegeldkassiergesetz; die Verordnung vom 12. 2. 1942 über die Neuorganisation des Gemeindegeldkassierwesens, LGBl. 1942 Nr. 4; die Verordnung vom 21. 2. 1952 betreffend die Gehalte der Gemeindegeldkassiere, LGBl. 1952 Nr. 5; die Verordnung vom 16. 5. 1967 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Neuorganisation des Gemeindegeldkassierwesens, LGBl. 1967 Nr. 20.

¹⁶³ Art. 83 Abs. 1 GemG.

¹⁶⁴ Art. 82 Abs. 1 GemG.